

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 12**

Kiel, den 1. Dezember

**1995**  

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	273
II.	Bekanntmachungen	
	Ergänzung des Kollektenplans 1996	274
	Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Rendsburg	274
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	277
	Freigabe von EDV-Programmen	277
	Pfarrstellenveränderung	277
III.	Stellenausschreibungen	278
IV.	Personalnachrichten	280

---

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz  
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Kiel, den 26. Oktober 1995

Die Synode der NEK hat auf ihrer Tagung vom 21. – 23. September 1995 die Entscheidung der Kirchenleitung zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch Rechtsverordnung vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 117) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 8320 – VH I

---

## Bekanntmachungen

### Ergänzung des Kollektenplans 1996

Die Kirchenleitung hat am 9./10. Oktober 1995 beschlossen, den am 15. August 1995 beschlossenen Kollektenplan für das Jahr 1996 (GVOBl. 1995, S. 195) wie folgt zu ergänzen:

Für den 22. September 1996 (16. Sonntag nach Trinitatis) wird eine Kollekte zugunsten der

Gemeinschaft von Schwestern und Pflegern in der Gemeinde-Diakonie e.V./Gemeindegewerkschaft der Diakonie in Hamburg

empfohlen. Diese Kollekte kann auch an einem anderen kollektenfreien Sonntag des Jahres 1996 erhoben werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Jöhnk

Az.: 8160-0 - T II

### Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Rendsburg

Kiel, den 3. November 1995

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Rendsburg vom 16. Februar 1983 (GVOBl. NEK S. 165) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode vom 21. Juni 1995 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben worden.

Die Neufassung der Satzung ist am 3. November 1995 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Drews

Az.: 84101 - Rendsburg - V III

### Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg (Finanzsatzung)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Einleitung

Der Kirchenkreis Rendsburg erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

§ 2

Verteilungsgrundsätze

Die dem Kirchenkreis gemäß § 1 zufließenden Mittel sowie weitere zur Verfügung stehende Gelder werden im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung verteilt.

§ 3

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Bei der gemeinsamen Finanzplanung ist weitgehend auf die erkennbare oder sich abzeichnende Entwicklung des Steueraufkommens Bedacht zu nehmen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse dieser gemeinsamen Planung und einer gesicherten Haushaltsführung

a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen und

b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen (Prioritätenliste) aufstellen und fortschreiben.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Verwaltungsanordnungen und Verfügungen des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

(3) Der Finanzausschuß (§ 4) ist bei der gemeinsamen Finanzplanung mit den erforderlichen Vorarbeiten zu beauftragen.

§ 4

Finanzausschuß

(1) Die Synode des Kirchenkreises Rendsburg bildet einen Finanzausschuß.

(2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe,

a) die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten sowie die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten;

b) Entscheidungen vorzubereiten, die nach dieser Satzung von der Kirchenkreissynode bzw. vom Kirchenkreisvorstand zu fällen sind;

c) überplanmäßigen Ausgaben, die im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode liegen, auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes zuzustimmen und

d) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Aus einer Kirchengemeinde dürfen höchstens ein Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden. Die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf zusammen mit der Zahl der Pastorinnen und Pastoren nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(4) Mitglieder und Stellvertretung werden von der Kirchenkreissynode in einem Wahlgang gewählt. Die Zuordnung der Stellvertretung bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen. Dem Mitglied mit den meisten Stimmen ist das stellvertretende Mitglied mit den meisten Stimmen zuzuordnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der bzw. dem Synodenvorsitzenden zu ziehende Los. Mitglied und stellvertretendes Mitglied aus einer Kirchengemeinde vertreten sich unabhängig von der Stimmenzahl gegenseitig.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, rückt die persönliche Stellvertreterin bzw. der persönliche Stellvertreter nach. Die Kirchenkreissynode wählt für die restliche Amtszeit eine neue Stellvertretung. Scheidet eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Kirchenkreissynode für die restliche Amtszeit eine neue Stellvertretung.

(6) Die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Pröpstin bzw. der Propst können an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen können weitere sachverständige Personen eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die bzw. der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern die zu beratenden Angelegenheiten eine solche Mitwirkung erfordern.

(8) Der Finanzausschuß wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen

- der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften und
- der Geschäftsordnung für die Kirchenkreissynode.

#### § 5 (weggefallen)

### Zweiter Abschnitt Verteilung der Mittel

#### § 6 Arten des Finanzbedarfs

(1) Aus den nach § 2 zu verteilenden Finanzmitteln sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren sowie die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (gesetzliche Umlagen nach den §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes) bereitzustellen (§ 9).

(2) Der Finanzbedarf des Kirchenkreises umfaßt die jährlichen Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises (§ 10 Absatz 1).

(3) Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden umfaßt die Schlüsselzuweisungen (§ 11), den Finanzausgleich (§ 12) und gemeinsame Rücklagen der Kirchengemeinden (§ 14).

(4) Gemeinsame Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (§ 16) werden beim Kirchenkreis gebildet.

#### § 7 Finanzplanungsbeschluß

Die Verteilung der Finanzmittel nach § 6 ist jährlich durch Beschluß der Kirchenkreissynode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen.

#### § 8 Haushaltsbeschluß

Der Haushaltsbeschluß hat sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses (§ 7) zu halten. In ihm sind die jeweiligen Anteile nach § 6 Absätze 2 bis 4 in Vomhundertsätzen für das betreffende Haushaltsjahr festzulegen. Veränderungen der Zuweisungen an den Kirchenkreis sind nach diesen Vomhundertsätzen zu berücksichtigen.

#### § 9 Bereitstellung der gesetzlichen Umlagen

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Das Nettoeinkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen (Pfarrstellennettoeinkommen) wird der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt.

(3) Die Beiträge für die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden in der amtlich festgesetzten Höhe aus den beim Kirchenkreis für die Pfarrbesoldung bereitgestellten Mitteln gedeckt.

#### § 10 Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises und den Sonderfonds

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt und im Haushaltsplan ausgewiesen.

(2) Von den für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises nach § 6 zur Verfügung stehenden Mitteln werden 2 vom Hundert dem Sonderfonds gemäß § 13 zugeführt.

#### § 11 Schlüsselzuweisungen

(1) Von den für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden nach § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln werden als Schlüsselzuweisung 50 vom Hundert nach der Wohnbevölkerung und 20 vom Hundert nach der Zahl der Gemeindeglieder an die Kirchengemeinden verteilt, soweit sie nicht für gemeinsame Rücklagen der Kirchengemeinden (§ 14) vorgesehen sind.

(2) Stichtag für die Wohnbevölkerung und die Gemeindeglieder nach Absatz 1 ist der 1. Juli eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr. Maßgebend sind für die Wohnbevölkerung die am Stichtag vorliegenden Daten des statistischen Landesamts Schleswig-Holstein, für die Gemeindeglieder die des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin bzw. die der nicht an die Datenzentrale Schleswig-Holstein angeschlossenen Kommunalgemeinden. Pfennigbruchteile bleiben unberücksichtigt; dadurch nicht ausgeschüttete Beträge werden dem Sonderfonds (§ 13) zugeführt.

## § 12

## Finanzausgleich

(1) Von den für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden nach § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln werden 30 vom Hundert über einen Finanzausgleich an die Kirchengemeinden verteilt. Die Anteile der jeweiligen Kirchengemeinden werden in Punkten ausgedrückt. Der Wert jedes Punktes ergibt sich aus der Division des Finanzausgleichsbetrages durch die Summe der Punkte. Pfennigbruchteile bleiben unberücksichtigt; dadurch nicht ausgeschüttete Beträge werden dem Sonderfonds (§ 13) zugeführt.

(2) Bei der Ermittlung der Werte nach Absatz 1 werden die Angaben der Kirchengemeinden berücksichtigt, die dem Finanzausschuß bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorliegen. Die Summe der Punkte und die Anteile jeder Kirchengemeinde werden vom Finanzausschuß festgestellt und sind im Haushaltsbeschluß (§ 8) auszuweisen.

(3) Bei der Bewertung der Einrichtungen und Aufgaben der Kirchengemeinden für den Finanzausgleich ist als Stichtag der 1. Juli eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr maßgebend. Es sind anzusetzen für:

- |  |            |
|--|------------|
| a) jede erste Pfarrstelle  | 300 Punkte |
| b) jede weitere Pfarrstelle  | 150 Punkte |
| c) jede besetzte Stelle für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Hälfte der tariflichen Arbeitszeit  | 50 Punkte  |
| über die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit  | 100 Punkte |
| geringfügig Beschäftigte   | 20 Punkte  |
| ausgenommen Beschäftigte unter d) und im Friedhofsbereich  |            |
| d) jede besetzte Stelle in den Kindertagesstätten und pflegerischen Diensten für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Hälfte der tariflichen Arbeitszeit | 25 Punkte  |
| über die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit  | 50 Punkte  |
| geringfügig Beschäftigte   | 10 Punkte  |
| e) die Gebäudeunterhaltung für je 100,- DM des jährlichen Bauunterhaltungsbedarfs  | 1 Punkt    |

(4) Die von den Kirchengemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gebildeten privatrechtlichen Vereinigungen gelten als Einrichtungen der Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 3. Der darauf entfallende Zuweisungsanteil ist der entsprechenden Vereinigung zur Verfügung zu stellen.

(5) In den Kirchengemeinden ist eine Bauunterhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 3 x 1 % des Jahresneubauwerts (JNBW) der vorhandenen Gebäude zu bilden. Solange die Bauunterhaltungsrücklage nicht 3 x 1 % des JNBW erreicht hat, sind im laufenden Haushalt bei der Bauunterhaltung Mittel in Höhe von mindestens 1 % des JNBW anzusetzen. Sofern die Höhe der Mindestrücklage erreicht ist, sind Mittel in Höhe von mindestens 0,5 % des JNBW einzuplanen. Nicht verbrauchte Mittel der Bauunterhaltung dürfen nur dann dem Jahresüberschuß zugeführt werden, wenn die Mindesthöhe der Bauunterhaltungsrücklage erreicht ist. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme des Finanzausschusses.

## § 13

## Sonderfonds

Der Sonderfonds ist für Sonderzuschüsse an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis bestimmt, wenn infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse die nach den §§ 10, 11 und 12 zugeteilten Mittel nicht ausreichen.

## § 14

## Sonstige gemeinsame Rücklagen der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden können weitere gemeinsame Rücklagen durch Beschluß der Kirchenkreissynode bilden.

## § 15

## Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Die Einnahmen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme des Pfarrstellennettoeinkommens gemäß § 9 Abs. 2 bei der Zuweisung der Finanzmittel nicht angerechnet.

(2) Die Finanzmittelzuweisungen an die Kirchengemeinden werden für jedes Rechnungsjahr in zwei Teilbeträgen vorgenommen.

## § 16

## Gemeinsame Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

(1) Beim Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen und Fonds des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gebildet:

- eine Betriebsmittelrücklage
- eine allgemeine Ausgleichsrücklage
- der Sonderfonds nach § 13 und
- Sammelrücklagen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage und die allgemeine Ausgleichsrücklage werden in der gesetzlichen Mindesthöhe bereitgehalten. Sammelrücklagen werden aufgelöst, sobald die Bereitstellung ihrer Mittel nicht mehr erforderlich ist. Nach Auflösung der Sammelrücklage sind die überschießenden Beträge den Finanzmitteln nach § 2 zuzurechnen.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

(4) Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, solche Ausgabeerhöhungen und Einnahmемinderungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen, die sich bei geordneter Haushaltsführung durch entsprechende Einsparungen, durch Fehlbetragseinstellungen in die folgenden Rechnungsjahre oder durch andere finanziell vertretbare Regelung (z.B. Kreditaufnahme) nicht auffangen lassen.

(5) Die Sammelrücklagen enthalten die übrigen noch nicht im laufenden Haushalt des Kirchenkreises verplanten Mittel einschließlich der dafür auflaufenden Zinsen.

(6) Über die Zuführung und Vergabe von Fondsmitteln entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses, soweit über sie nicht schon durch die Kirchenkreissynode beschlossen worden ist. Bei der Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds sind das Vermögen, die Erträge des Vermögens und die Haushaltsführung angemessen zu berücksichtigen.

(7) Zinsen aus den Pflichtrücklagen sind den jeweiligen Rücklagen zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses.

Dritter Abschnitt  
Sonstige Regelungen

§ 17  
Verpflichtungsbeschränkung

Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln des eigenen Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt unbeschadet der kirchengesetzlichen Genehmigungspflicht insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

§ 18  
Bildung gemeindeeigener Rücklagen und Fonds

Den Kirchengemeinden wird aus Gründen der finanziellen Vorsorge und der Zukunftssicherung empfohlen, Rücklagen (Geldmittelbestände zur Sicherung der laufenden Haushaltsführung in den einzelnen Rechnungsjahren) und Fonds (Geldmittelbestände für bestimmte Zwecke) zu bilden.

§ 19  
Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat in einer Frist von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und/oder Vertreter der die Entscheidung anfechtenden Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist die Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 20  
Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden oder das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß (§ 4) auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21  
Durchführung von Verwaltungsarbeiten

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden, sofern im Einzelfall keine andere Regelung entgegensteht, durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg wahrgenommen.

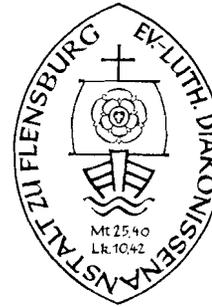
§ 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft und gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1996. Gleichzeitig treten die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg in der am 16. Februar 1983 beschlossenen Fassung (GVOBl. NEK S. 165) und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Kiel, 1. November 1995

Übertragung der Siegelberechtigung nach § 3 Siegelgesetz  
Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:  
„Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg“

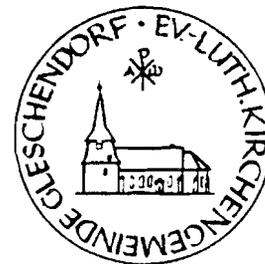


Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

Az.: 0501 – R II / R 2 / KR 2

Kiel, 2. November 1995

Kirchenkreis: Eutin  
Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:  
„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf“



Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

Az.: 9153-KG Gleschendorf – R II / R 2 / KR 2

**Freigabe von EDV-Programmen**

Kiel, den 18. Oktober 1995

Die von der Firma Unternehmensberatung Härle GmbH in Oberessendorf entwickelten Programme TOPSOZ 2000 und TOP-FB werden gemäß § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 29.01.1995 (GVOBl. der NEK 1995 Seite 49) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

TOPSOZ umfaßt die Standardlösungen für Sozialstationen mit der Leistungsplanung, -erfassung und -dokumentation, Management-Informationssystem, Dienstplan und Statistiken. TOP-FB ist ein Buchhaltungsprogramm mit der Finanzbuchhaltung, der Adreßverwaltung, der Stammdatenpflege,

der Anlagenbuchhaltung, den Informations- und Abfragesystemen sowie den Auswertungen und Abschlüssen.

Die Schnittstellen zu den KIGST-Programmen KIDICAP und KIFIKOS werden zur Zeit erstellt.

Weitere Auskünfte erteilt das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9 in 24103 Kiel, Tel.: 0431 / 90 60 20.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Drews

Az.: 0551-91 – V III

## Pfarrstellenveränderung

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht an Höheren Schulen (mit Wirkung vom 01.12.1995).

Az.: 20 Religionsunterricht an Höheren Schulen Flensburg (4) – P III / P 3

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge im Katholischen Marienkrankenhaus ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Katholische Marienkrankenhaus ist im Krankenhausbedarfsplan des Landes Hamburg als Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit 568 Planbetten und einer großen Zahl von Fachabteilungen eingestuft. Es steht in der Trägerschaft des Verbandes der röm.-kath. Kirchengemeinden der Freien und Hansestadt Hamburg. Wir wünschen uns eine Person, die auf der Grundlage eines klaren geistlichen Amtsverständnisses und ökumenischer Offenheit für die Besonderheit des Marienkrankenhauses, in Zusammenarbeit mit dem katholischen Krankenhausseelsorger diese Arbeit wahrzunehmen bereit ist. Die Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten in der zur Verfügung stehenden ökumenischen Kapelle halten wir für wichtig. Die Leitung des Krankenhauses begrüßt und unterstützt gottesdienstlich-ökumenische Initiativen. Eine enge Zusammenarbeit mit den für die Pflege, die medizinische Versorgung und die Verwaltung verantwortlichen Personen des Krankenhauses wird erwartet. Die kontinuierliche inhaltliche Reflexion der Seelsorgearbeit im Zusammenwirken mit den Gremien und Konventen des Kirchenkreises gehört zu den Aufgaben.

Eine für die Krankenhausseelsorge qualifizierende Zusatzausbildung (KSA o.ä.) ist Vorbedingung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 20457 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Herr Propst Karl-Günther Petters, Neue Burg 1, 20457 Hamburg, Tel. 040/3689-298 oder 040/592392, sowie Frau Pastorin Dr. Ruth Albrecht, Tel. 040/2512444.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Marienkrankenhaus Hamburg – P I / P 2

\*

### 2. Pfarrstelle Rundfunkreferat (Kiel)

Im Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V. ist das Amt eines theologischen Referenten / einer

theologischen Referentin mit dem Dienstsitz in Kiel voraussichtlich zum 01.03.1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Der Aufgabenbereich umfaßt

- die redaktionelle Begleitung und Gestaltung kirchlicher Verkündigungssendungen,
- die Beratung und Schulung von Autorinnen und Autoren,
- die Entwicklung zeit- und programmgemäßer Sendeformen.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin mit Erfahrung im Umgang mit journalistischen Formen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen OKR Heinrich, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431 / 97 97 – 900, sowie der Hörfunkbeauftragte, Pastor Rudolf Rengstorf, Tel. 0511 / 32 76 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ev. Rundfunkreferat (2) – P II / P 2

\*

### 1. Pfarrstelle Rundfunkreferat (Hamburg)

Im Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V. ist das Amt eines theologischen Referenten / einer theologischen Referentin mit dem Dienstsitz in Hamburg zum 01.03.1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Der Aufgabenbereich umfaßt

- die redaktionelle Begleitung und Gestaltung kirchlicher Verkündigungssendungen,
- die Beratung und Schulung von Autorinnen und Autoren,
- die Entwicklung zeit- und programmgemäßer Sendeformen.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin mit Erfahrung im Umgang mit journalistischen Formen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen OKR Heinrich, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431 / 97 97 - 900, sowie der Hörfunkbeauftragte, Pastor Rudolf Rengstorf, Tel. 0511 / 32 76 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ev. Rundfunkreferat (1) - P II / P 2

\*

In der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Petrusgemeinde (ca. 3.800 Mitglieder) ist in den 60er Jahren entstanden und besteht aus durchaus verschieden geprägten „Quartieren“: den Reihenhau- und gepflegten Genossenschaftswohnungen um die Kirche herum -und dem von den Bewohnern selbst so titulierten „Ghetto“ der Lenzsiedlung.

Unsere Gemeindegemeinschaft versucht, den unterschiedlichen Erwartungen des Stadtteils zu entsprechen: mit offenen Angeboten (Kinder- und Jugendarbeit), mit starkem Engagement im sozialen Bereich (Service-Haus / Kindertagesheim-Neubau), daneben mit den klassischen kerngemeindlichen Arbeitsfeldern (Jungchararbeit / verschiedene Gruppen und Kreise / eine vielfältige und lebendige Seniorenarbeit).

In den nächsten Jahren wird das große Thema der Kirche in Lokstedt „Regionalisierung“ sein. Die Kirchenvorstände der Petrusgemeinde und der benachbarten Christ-König-Gemeinde sind in einem Prozeß des „Aufeinander-Zugehens“ begriffen. Darum wünschen wir uns eine Pastorin / einen Pastor, die / der wach und flexibel mit uns den noch unübersichtlichen Weg beschreitet.

- Sind Sie bereit, Ihren Arbeitsschwerpunkt im Erwachsenen- und Seniorenbereich zu setzen?
- Haben Sie Lust, in der Region an neuen gemeindepädagogischen Konzepten mitzuarbeiten?
- Schlägt Ihr Herz bei der Weiterentwicklung festlicher und kreativer Gottesdienstformen?
- Haben Sie Freude an der Begegnung mit Menschen und der nachgehenden Seelsorge?
- Finden Sie auch, daß der kerngemeindliche Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeiter / -innen und der Gottesdienstbesucher / -innen der Pflege und Zuwendung bedarf?
- Haben Sie Lust, in einem lebhaften und selbstbewußten Team von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen mitzuarbeiten?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rudolf Wolter, Tel. 040 / 56 20 25, Frau Marga Schuchardt, Tel. 040 / 56 43 07 und Propst W. Rogmann, Tel. 040 / 5 89 50 - 200.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (2)  
- P II / P 2

## Stellenausschreibungen

Für unsere Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Hamburg-Eidelstedt - Marienkapelle - suchen wir zum 1.4.1996 oder später eine/einen

### Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (1/2 B-Stelle)

Ggf. ist auch eine <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Besetzung der Stelle denkbar. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag. Schwerpunkt der Arbeit soll die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sowie das gemeinsame Singen im Erwachsenen-, Kinder- und eventuell auch Jugendchor sein. Es ist vorgesehen, eine örtliche Dienstweisung zu erstellen. Wir singen in unserer Gemeinde gern und viel, nicht nur die klassischen Kirchenlieder des ev. Gesangbuches, sondern auch neueres, eingängiges geistliches Liedgut.

In unserer Kirche mit 230 Sitzplätzen am nordwestlichen Stadtrand von Hamburg steht eine Beckerath-Organ mit 12 Registern, 2 Manualen und Pedal.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude daran hat, in einer lebendigen, am biblisch-missionarischen Auftrag orientierten Gemeinde mitzuarbeiten und zum Lobe Gottes zu musizieren.

Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Falls Sie Interesse haben, rufen Sie uns gern unter 040/579094 (Pastor Sölter) an oder senden Sie eine schriftliche Bewerbung bis zum 15.1.1996 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt - Marienkapelle -, Mählstraße 1, 22523 Hamburg.

Az.: 30-Eidelstedt - T II/T 3

\*

Die Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Uetersen sucht zum nächstmöglichen Termin für 34,5 Stunden Wochenarbeitszeit

### eine Kindergartenleiterin/ einen Kindergartenleiter

für einen neuen Kindergarten mit zwei Gruppen.

Wir erwarten

- eine entsprechende Ausbildung
- Berufserfahrung
- religionspädagogisches Engagement
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Wir bieten

- eine interessante verantwortungsvolle Tätigkeit
- die Möglichkeit, den Kindergarten mitzugestalten
- eine Vergütung nach dem KAT-NEK

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde, Behrs Tannen 17, 25436 Uetersen.

Az.: 30 - Uetersen - E 2

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. November 1995 der bisherige Kirchenoberamtsrat Rüdiger Preuß zum Kirchenverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1995 die Pastorin Hilke Siebels, z.Z. Hamburg-Lokstedt, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Nien-dorf.

Mit Wirkung vom 1. November 1995 der bisherige Archivinspektor Ulrich Stenzel unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenarchivinspektor z.A. beim Nordelbischen Kirchenamt – Kirchenarchiv – in Kiel.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Wahl der Pastorin Frauke Eiben, bisher in Lübeck, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1995 die Wahl des Pastors Rainer Patz, z.Z. in Sandesneben, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 1. November 1995 Pastorin Rut Rohrandt zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernentin des Dezernats „Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst“ unter gleichzeitiger Ernennung zur Oberkirchenrätin.

### Eingeführt:

Am 24. September 1995 der Pastor Jürgen Barth als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Wandsbek-Rahlstedt.

Am 22. Oktober 1995 der Pastor Hanno Billerbeck als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Am 22.10.1995 der Pastor Bernd Böttger als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Satrup, Kirchenkreis Angeln.

Am 13. August 1995 der Pastor Gottfried Lungfiel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Am 22. Oktober 1995 die Pastorin Hanneget Riepkens-Billerbeck als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Am 22.10.1995 der Pastor Christoph Rothe als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Am 29.10.1995 der Pastor Holger Spiekermann als Pastor in die Pfarrstelle Süderwilstrup der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Irmer als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg um 2 Jahre über den 31. Dezember 1995 hinaus.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 auf die Dauer von 3 Jahren im Rahmen ihrer Beurlaubung seitens der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweig die Pastorin Susanne Thiesen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) mit der Verwaltung der Referentenstelle des Aktions- und Besinnungszentrums des Nordelbischen Missionszentrums in Breklum.

### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 auf die Dauer von 2 Jahren die Pastorin Dr. Ruth Albrecht, bisher in Hamburg, für eine wissenschaftliche Arbeit.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Gisela Arp-Kaschel, geb. Arp, bisher in Esgrus, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD.

### Versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1995 der Militärpfarrer Kurt Robert Drobnik von Eckernförde nach Kiel als Evangelischer Pfarrer bei der Flottille der Marineflieger.

### Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 das gegenwärtig uneingeschränkte Dienstverhältnis der Pastorin Frauke Piepenburg als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rant-zau, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis (50 %).

### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. November 1995 die Pastorin z.A. Bärbel Graaf, geb. Funck, in Hamburg auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 110 und 112 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989, 16.10.1990 und 6.11.1993 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1995 die Pastorin Ursula Wiechmann, bisher in Heiligenhafen.

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1996 der Pastor Hans Dieter Bock in Hamburg-Horn.

Mit Wirkung vom 1. April 1996 der Pastor Jürgen Pieper in  
Hamburg-Fuhlsbüttel.

Mit Wirkung vom 1. April 1996 der Pastor Jürgen Stäcker in  
Hamburg-Fuhlsbüttel.

Verstorben im Ruhestand:

Am 4. Juni 1995 die Vikarin Kirstin Kristoffersen, geb.  
Hahnkamp.



Pastor i.R.

### **Ernst Gleimann**

geboren am 24. Oktober 1900 in Bergen  
gestorben am 28. September 1995 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 12. April 1931 in Wurzbach ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1938 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1968 Pastor in der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Gleimann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. ~  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**